

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Jährliche Unterrichtung des Landtags gemäß § 23 a Absatz 10 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) alte Fassung (a. F.) über präventivpolizeiliche Maßnahmen mit Bezug zur Telekommunikation sowie gemäß § 23 b Absatz 14 PolG a. F. über Maßnahmen der präventivpolizeilichen Telekommunikationsüberwachung im Berichtsjahr 2020 einschließlich der Daten bis zum 16. Januar 2021**

Schreiben des Staatsministeriums vom 13. April 2021:

Am 17. Januar 2021 trat die Neufassung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg in Kraft. Um eine durchgehende Unterrichtung des Landtags Baden-Württemberg über die nach § 23 a Absatz 10 PolG a. F. und nach § 23 b Absatz 14 PolG a. F. durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten, bezieht sich die Unterrichtung nicht nur auf das Jahr 2020, sondern auch auf die im Jahr 2021 bis einschließlich 16. Januar durchgeführten Maßnahmen.

Schopper  
Staatsministerin

## Bericht

### 1. § 23 a Absatz 1 PolG a. F.– präventivpolizeiliche Verkehrsdatenerhebung

Nach § 23 a Absatz 10 PolG a. F. unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich über die nach § 23 a Absatz 1 PolG a. F. durchgeführten Maßnahmen. Die nachfolgenden genannten Zahlen beziehen sich, wie in der Vorbemerkung angeführt, auf das Kalenderjahr 2020 bis einschließlich des 16. Januar 2021.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 902 Vorgänge der Erhebung von Verkehrsdaten zur Abwehr von Gefahren gemäß § 23 a Absatz 1 PolG a. F. erfasst. Diese Vorgänge gliedern sich wie folgt:

- 900 Vorgänge erfolgten ausschließlich zur Ortung von Mobiltelefonen
- zwei Vorgänge dienten über die ausschließliche Ortung von Mobiltelefonen hinaus auch der Erhebung von Verkehrs-, Bestands- oder Nutzungsdaten.

#### 1.1 Ortungsmaßnahmen

Die 900 Vorgänge zur Ortung von Mobiltelefonen erfolgten überwiegend zur Unterstützung der Suche nach vermissten, hilflosen oder suizidgefährdeten Personen. Hierbei wurden 1.066 einzelne Ortungsanfragen an die Netzbetreiber gerichtet. Innerhalb eines Vorgangs können mehrere Ortungsanfragen gestellt werden.

Sämtliche 900 Ortungsmaßnahmen wurden nach § 23 a Absatz 3 PolG a. F. durch die Behördenleitung oder besonders beauftragte Beamte des höheren Dienstes, auf welche die Anordnungsbefugnis delegiert wurde, angeordnet.

#### 1.2 Umfassende präventivpolizeiliche Erhebung von Verkehrs-, Bestands- oder Nutzungsdaten nach dem Telekommunikationsgesetz bzw. dem Telemediengesetz

Bei den zwei verbleibenden Vorgängen wurden über die ausschließliche Ortung von Mobiltelefonen hinaus auch Verkehrs-, Bestands- oder Nutzungsdaten im Sinne des § 96 Telekommunikationsgesetzes bzw. der §§ 14 und 15 des Telemediengesetzes erhoben.

Entsprechende Erhebungen können erforderlich sein, um anhand von ein- und ausgehenden Anrufverbindungen oder Mitteilungen mögliche Kontaktpersonen oder Hinwendungsorte festzustellen und so die gesuchten Personen zu lokalisieren. Neben aktuellen Anrufen können hierbei auch zurückliegende Kommunikationsverbindungen relevante Informationen liefern.

Die umfassende Erhebung der Verkehrs-, Bestands- oder Nutzungsdaten erfolgte in beiden Vorgängen aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Amtsgerichtes nach § 23 a Absatz 2 PolG a. F.

### 2. § 23 b PolG – präventivpolizeiliche Überwachung der Telekommunikation

Nach § 23 b Absatz 14 PolG a. F. unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich über die nach § 23 b Absatz 1 und Absatz 2 PolG a. F. durchgeführten Maßnahmen. Wie bei den Ausführungen zu Maßnahmen nach § 23 a Absatz 1 PolG a. F., beziehen sich die nachfolgend aufgeführten Zahlen ebenfalls auf das Kalenderjahr 2020 bis einschließlich des 16. Januars 2021.

Im Berichtszeitraum wurden 43 Maßnahmen der präventivpolizeilichen Telekommunikationsüberwachung nach § 23 b PolG a. F. erfasst.

2.1 Maßnahmen zur präventivpolizeilichen Überwachung der Telekommunikation nach § 23 b Absatz 1 PolG a. F.

Sämtliche 43 erfassten TKÜ-Maßnahmen wurden gemäß § 23 b Absatz 1 PolG a. F. durchgeführt.

Von den genannten 43 TKÜ-Maßnahmen erfolgten 38 aufgrund eines staatschutzrelevanten Hintergrundes. Vier TKÜ-Maßnahmen wurden zur Unterstützung der Suche nach Vermissten und eine TKÜ-Maßnahme zur Überwachung eines besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftäters durchgeführt.

Bei 41 TKÜ-Maßnahmen bestand gemäß § 23 b Absatz 4 PolG a. F. eine richterliche Anordnung des jeweils zuständigen Amtsgerichts. Zwei TKÜ-Maßnahmen wurden aufgrund von Gefahr im Verzug nach § 23 b Absatz 7 PolG a. F. von der Leitung eines regionalen Polizeipräsidiums bzw. des Landeskriminalamtes angeordnet. Beide Anordnungen aufgrund von Gefahr im Verzug wurden nachträglich durch das jeweils zuständige Amtsgericht bestätigt.

2.2 Maßnahmen der präventivpolizeilichen Quellen-TKÜ nach § 23 b Absatz 2 PolG a. F.

Im Berichtszeitraum wurden *keine* Maßnahmen der präventivpolizeilichen Quellen-TKÜ durchgeführt.